

# Satzung

## des „Fördervereins der Ortsfeuerwehr Insel e. V.“

### § 1

#### **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Ortsfeuerwehr Insel“, im folgenden „Förderverein“ genannt.

Der Sitz des Fördervereins ist Schneverdingen, Ortschaft Insel.

Der Förderverein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins: „Förderverein der Ortsfeuerwehr Insel e. V. „.

### § 2

#### **Zweck, Aufgaben und Ziele**

1. Der Zweck des Fördervereins wird insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:
  - Werbung für den Brandschutzgedanken (Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung)
  - Zuwendungen für diverse Beschaffungen und Maßnahmen der Ortsfeuerwehr
  - Herstellung und Beschaffung von Arbeits-, Informations- und Schulungsmaterialien
  - Gewinnung von interessierten Einwohnern für die Ortsfeuerwehr
  - Durchführung von Informationsveranstaltungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene über Arbeit und Aufgaben der Feuerwehr
  - Betreuung und Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Feuerwehr
  - Traditionspflege und Feuerwehrhistorik
2. Für die Erfüllung des satzungsmäßigen Zwecks sollen geeignete Mittel durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen, Spenden und Zuschüsse eingesetzt werden. Anschaffungen des Fördervereins (feuerwehrtechnisches Gerät, Ausstattung des Feuerwehrhauses und der Feuerwehrkameraden) werden der Ortsfeuerwehr Insel zur uneingeschränkten und kostenlosen Nutzung zur Verfügung gestellt, bleiben jedoch stets im Eigentum des Fördervereins.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58, Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 2 dieser Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtungen/des steuerbegünstigten Zwecks verwendet.

4. Der Förderverein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Fördervereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Zuwendungen begünstigt werden.
6. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Zuwendungen, die sie in dieser Funktion von Dritten erhalten, sind unverzüglich den Vereinsmitteln zuzuleiten. Auslagen können erstattet werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Dem Förderverein können als Mitglieder angehören:
  - aktive Feuerwehrmitglieder
  - Mitglieder der Altersabteilung
  - fördernde Mitglieder
  - Ehrenmitglieder
  - juristische Personen und Gesellschaften
  - Körperschaften des öffentlichen Rechts
2. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen die Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten
3. Personen, die sich um den Förderverein und seine Aufgaben besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit. Eine Ablehnung wird dem/der Antragsteller/in schriftlich ohne Begründung mitgeteilt.
5. Die Mitgliedschaft endet durch
  - Austritt (Kündigung)
  - Ausschluss
  - Tod des Mitgliedes
  - Verlust der Rechtsfähigkeit (bei juristischen Personen)
6. Der Austritt (Kündigung) aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres.
7. Ein Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen,
  - wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Fördervereins verstößt,
  - wenn ein Mitglied des Vereins mit seinem Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate im Verzug ist.

8. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes. Der Vorstand teilt dem Mitglied anschließend seine Entscheidung schriftlich mit. Bei Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in schriftlicher Abstimmung. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.
9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Fördervereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitglieder zahlen einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden jährlichen Beitrag. Den Mitgliedern bleibt es freigestellt, höhere Jahresbeiträge selbst festzusetzen. Eine Staffelung des Beitrages ist möglich.
2. Aktive Mitglieder und Mitglieder der Altersabteilung der Ortsfeuerwehr Insel zahlen keinen Beitrag.
3. Die Jahresbeiträge sind grundsätzlich per Lastschrift bis zum 31. März jedes Kalenderjahres zu entrichten.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Fördervereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Fördervereins. Sie tritt mindestens einmal jährlich unter dem Vorsitz des/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seines Stellvertreters/ihrer Stellvertreterin zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung besteht aus
  - den Mitgliedern des Vorstandes
  - den übrigen Vereinsmitgliedern
3. Der Vorstand lädt unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen mit gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung schriftlich zur Mitgliederversammlung ein. Die Einladung wird an die dem Förderverein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse versandt.

4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung an die/den Vorsitzende(n) schriftlich einzureichen. Über Dringlichkeitsanträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Wird von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Grundes verlangt, so ist diese wie oben angeführt einzuberufen.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Stimmenhäufung ist unzulässig.
7. Mitglieder unter 16 Jahren besitzen kein Stimmrecht.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
9. Abstimmungen erfolgen offen. Wahlen müssen auf Antrag schriftlich erfolgen.
10. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
11. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
  - die Wahl des Vorstandes für eine Amtszeit von drei Jahren. Bei der Gründungsversammlung erfolgt jedoch die Wahl des/der zu wählenden Vorsitzenden und dem/der zu wählenden Schrift- und Kassenführer(in) in einer Amtszeit von zwei Jahren.
  - Die Festsetzung des Regelbeitrages gemäß § 4 Nr. 1
  - Die Genehmigung des Jahresberichtes, des Kassenberichtes sowie des Kassenprüfberichtes.
  - Entlastung des Vorstandes; Einzelentlastung ist möglich.
  - Wahl von zwei Kassenprüfern (die nicht dem Vorstand angehören) auf zwei Jahre; ein Kassenprüfer scheidet jährlich aus.
    - Bei der Erstwahl wird ein/e Kassenprüfer/in für die Dauer von 2 Jahren und ein/e Kassenprüfer/in auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Danach Wahl abwechselnd im Jahresrhythmus für die Dauer von 2 Jahren.
  - Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr.
  - Satzungsänderungen
  - Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern.
12. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer bzw. der Schriftführerin und dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Die Niederschrift wird allen Mitgliedern schriftlich zugeleitet. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt der Niederschrift schriftlich mit Begründung bei dem/der Vorsitzenden Widerspruch eingelegt wird.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem/der Vorsitzenden,
  - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem/der Schriftwart(in),
  - d) dem/der Kassenwart(in) und
  - e) bis zu fünf Beisitzern/Beisitzerinnen
  
2. Zusammensetzung des Gesamtvorstandes:
  - a) Die in Abs. 1, Ziffer a bis d genannten Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr Insel sein.
  - b) Die in Abs. 1, Ziffer e genannten Vorstandsmitglieder müssen mit mindestens 2 Personen aus der Einsatzabteilung besetzt sein.
  
3. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der/die stellvertretende Vorsitzende von der Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der/die Vorsitzende verhindert sind.
  
4. Sollte ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode ausscheiden, so beauftragt der verbleibende Vorstand ein Mitglied des Vereins mit der Wahrnehmung seiner Amtsgeschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung; Nachwahlen erfolgen für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
  
5. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich; es können Gäste eingeladen werden.
  
6. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Vereins nach Bedarf einberufen.
  
7. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn es die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder verlangt.
  
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
  
9. Der Vorstand arbeitet im Sinne dieser Satzung. Er beschließt über alle wesentlichen Vereinsangelegenheiten, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.  
  
Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er bereitet den Haushaltsplan vor und stellt den Kassenabschluss fest.
  
10. Im Innenverhältnis bewilligt der Vorstand Ausgaben, die den Betrag von 100 Euro übersteigen.

11. Der Vorstand ist berechtigt, unabwendbare und unaufschiebbare Angelegenheiten, die an sich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind, zu entscheiden. Die Entscheidungen sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.
12. Der Vorstand bereitet die Satzungen, Tagungen und Veranstaltungen des Vereins vor und führt sie mit durch.
13. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demnach muss in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.
14. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schrift- und Kassenführer bzw. der Schrift- und Kassenführerin und dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben und bei der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen ist.
15. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit Ausschüsse bilden und diese mit besonderen Aufgaben betrauen. Die Ausschüsse arbeiten für den Vorstand und sind somit dem Vorstand untergeordnet. Die Ausschüsse müssen aus mindestens drei Mitgliedern bestehen; der Leiter/die Leiterin des Ausschusses muss ein Vorstandsmitglied sein.

## **§ 8 Kassenführung**

1. Der/die Kassenwart/in trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte, insbesondere für die richtige und termingerechte Einziehung der Mitgliedsbeiträge.
2. Der/die Kassenwart/in hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Er/sie hat dem Vorstand laufend, insbesondere bei auftretenden Unstimmigkeiten, über die Kassensituation zu berichten.
3. Zahlungen dürfen nur auf Grundlage einer durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Kassenordnung geleistet werden.
4. Die Jahresrechnung ist von zwei unabhängigen Kassenprüfern zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

## **§ 9 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Der/Die Kassenwart(in) hat für jedes Geschäftsjahr einen Kassenbericht zu erstellen und für das laufende bzw. kommende Geschäftsjahr dem Vorstand einen Haushaltsplan vorzulegen.

**§ 10**  
**Auflösung des Vereins**

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel aller Mitglieder anwesend sind und drei Viertel hiervon die Auflösung beschließen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Schneverdingen, die es ausschließlich und unmittelbar im Sinne des § 2 Abs. 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Vereins am 14. Februar 2007 beschlossen und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

- Vorsitzender - Bernhard Riebesehl	- Stellvertretender Vorsitzender - Jörn-Olaf Heins
- Schriftwart - Friedhelm Renken	- Kassenwart - Peter Inselmann
- Beisitzer - Joachim Renken	- Beisitzer - Karsten Wesseloh
- Beisitzer - Willy Scholbe	- Beisitzer - Daniel Wesseloh
- Beisitzer - Reinhard Wesseloh	- Beisitzer -

## Kassenordnung des Fördervereins der Ortsfeuerwehr Insel e. V

1. Die Verfügung über Kasse und Konto liegt ausschließlich bei dem/der Kassenwart(in), bei dessen Verhinderung beim Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter.
2. Durch den Vorstand ist für das Geschäftsjahr ein Haushaltsplan zu beschließen.
3. Ausgaben über 100 Euro bedürfen grundsätzlich der Zustimmung des Vorstandes.
4. Zu überweisende Rechnungen sind dem/der Kassenwart(in) unverzüglich zu übergeben.
5. Von Mitgliedern verauslagte Beträge werden nur erstattet, wenn die Quittungen spätestens bis zum 15. des auf das Quittungsdatum folgenden Monats dem/der Kassenwart(in) vorgelegt werden.
6. Auszahlungen dürfen nur aufgrund von Quittungen und Rechnungen erfolgen, die enthalten müssen:
  - den Betrag,
  - den genauen Verwendungszweck,
  - das Ausstellungsdatum,
  - die im Rechnungsbetrag enthaltene Mehrwertsteuer,
  - den Stempel bzw. die Anschrift des Empfängers,
  - die Unterschrift des Empfängers
7. Bargeldvorschüsse werden nur zweckgebunden ausgereicht und sind innerhalb von 14 Tagen abzurechnen oder zurückzuführen.
8. Von Mitgliedern entgegengenommene Einnahmen sind dem/der
9. Kassenwart(in) unverzüglich zuzuführen. Eine selbständige Verrechnung mit verauslagten Ausgaben ist nicht statthaft.